



LANDKREIS ROSTOCK · Am Wall 3 - 5 · 18273 Güstrow

AfD- BD

AfD Fraktion – Bündnis Deutschland

Kreistag Landkreis Rostock

**RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN**

Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**Petra Schildt**

**Telefon:** +49 3843 755-32100

**Telefax:** +49 3843 755-32809

petra.schildt@lkros.de

**Zimmer:** E.51

**Datum** 17.03.2026

## Anfrage bezüglich Buß- und Verwarngelder im LK Rostock

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu 1.:

Im Landkreis Rostock sind 5 stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen errichtet.

zu 1a:

Standorte:     Hohenfelde  
                  Sievershagen  
                  Bentwisch  
                  Stadt Güstrow  
                  Niendorf

zu 2.:

Alle Geschwindigkeitsmessanlagen befinden sich im Eigentum des Landkreises.

zu 3.:

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. Artikel 19 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 05. Mai 1994 hat das Ministerium für Wirtschaft und Angelegenheiten der Europäischen Union M-V mit der Zuständigkeitsverordnung-Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 14. März 1995 den Landräten und Oberbürgermeistern/Bürgermeistern der kreisfreien Städte die Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei übertragen. Die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen durch die unteren Verkehrsbehörden/Kreisordnungsbehörden regelt der Erlass des Wirtschaftsministeriums M-V zur Geschwindigkeitsüberwachung im öffentlichen Straßenverkehr in M-V vom 01. Dezember 1995 (siehe Anlage).

zu 4.:

Die Auswertung der Messdaten erfolgt durch die Sachbearbeiter der Bußgeldstelle des Kreisordnungsamtes.

**BESUCHERADRESSEN**

**HAUPTSITZ**

Am Wall 3–5  
18273 Güstrow

**STANDORT BAD DOBERAN**

August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan

**Telefon** 03843 755-0

**Telefax** 03843 755-10810

**BANKVERBINDUNG**

**Ostseesparkasse Rostock**

**IBAN** DE58 1305 0000 0605 1111 11

**BIC** NOLADE21ROS

**ALLGEMEINE SPRECHZEITEN**

**Di** 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr

**Do** 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**INFO@LKROS.DE**

**INFO@LKROS.DE-MAIL.DE**

zu 4a:

Eine Aufteilung nach verschiedenen Standorten findet nicht statt. Alle Sachbearbeiter übernehmen sämtliche anfallende Aufgaben.

zu 4b:

Alle Messdaten werden von den Sachbearbeitern der Bußgeldstelle des Kreisordnungsamtes des Landkreises Rostock ausgewertet.

zu 4c:

Der Landkreis erhält keine Messdaten Dritter.

zu 4d:

Der Landkreis erhält keine Messdaten Dritter.

zu 5.:

Es werden keine öffentlichen Ausschreibungen zur Vergabe von Anmietung und Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung durchgeführt.

zu 5a: –

zu 6.:

Im Landkreis Rostock kommen zwei mobile Geschwindigkeitsmessgeräte zum Einsatz.

zu 7.:

Beide Geschwindigkeitsmessgeräte zur mobilen Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit befinden sich im Eigentum des Landkreises Rostock.

zu 7a:

keine

zu 7b:

siehe 5.

zu 8.:

Im Landkreis Rostock kommen für stationäre und mobile Messungen die PoliScan F1 HP und PoliScan FM1 zum Einsatz. Bedienungsanleitungen und Lebensakten liegen in der Behörde vor und werden regelmäßig auf Antrag der Akteneinsicht beigelegt. Alle Unterlagen können zu den Sprechzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

zu 8a:

Lebensakten werden digital geführt.

zu 8b:

Alle Aktenbestandteile werden zur Einsicht bereitgestellt.

zu 9.:

Alle Daten zur Geschwindigkeitsüberwachung werden in entsprechenden Protokollen – Messprotokollen- zu jeder Maßnahme dokumentiert. Eichdaten sind auf dem Eichschein (Urkunde) vom Eichamt dokumentiert.

zu 9a:

Die Überprüfung der Eichgültigkeit übernimmt ein Mitarbeiter, der für den gesamten technischen Bereich zuständig ist.

zu 10.:

Abstände vom Messgerät zum Verkehrszeichen werden im Messprotokoll dokumentiert.

zu 10a:

Die Einsicht in das Messprotokoll wird jedem Betroffenen gewährt.

zu 10b:

Von den Bedienenden wird zu jeder Geschwindigkeitsüberwachung ein Messprotokoll erstellt.

zu 11.:

Die bedienenden Messbeauftragten unterzeichnen auf jedem Messprotokoll. Die auswertenden Sachbearbeiter sind dem Schriftverkehr (Anhörung, Verwarnung, Bußgeldbescheid) zu entnehmen.

zu 11a:

Die Verfahrensakten können von den Betroffenen zu den Sprechtagen oder nach Vereinbarung eingesehen werden, Daten werden nicht vorenthalten. Die Bescheide entsprechen den Vorgaben des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 66.

zu 11b:

Die erworbenen Zertifikate befinden sich im Besitz der Sachbearbeiter, Kopien in den Personalakten, diese werden auf Antrag den Akteneinsichten beigelegt.

zu 11c:

siehe 11b

zu 11d:

Es sind keine Dienstleister beim Landkreis Rostock unter Vertrag.

zu 11e:

Es sind keine Dienstleister beim Landkreis Rostock unter Vertrag.

zu 12.:

Unter Beachtung des Erlasses zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und Einhaltung der vorgegebenen Kategorien ist ein Messstellenkatalog erarbeitet. In Zusammenarbeit mit der Verkehrsunfallkommission, den zuständigen Polizeibehörden, den Städten und Gemeinden sowie Bürgerbegehren wird dieser Katalog jährlich angepasst und bei Bedarf erweitert.

zu 12a:

Bei der Verkehrsüberwachung geht es grundsätzlich um Sicherheit und nicht um Einnahmen.

Der Einsatz der Technik erfolgt regelmäßig gemäß den Anforderungen des Erlasses zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im öffentlichen Straßenverkehr.

zu 12b:

Gemäß den Anforderungen des Erlasses zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im öffentlichen Straßenverkehr und der hiermit in Verbindung stehenden gesetzlichen Vorgaben des Unfallbekämpfungserlasses von 2002 werden die Messstellen festgelegt.

zu 12c:

Die konkreten Kriterien zur Verkehrsüberwachung wurden vom Wirtschaftsministerium M-V festgelegt.

zu 12d:

Zeitliche Begrenzungen für Messpunkte sieht der Gesetzgeber nicht vor. Zur Verkehrssicherheit gehört auch die Präventionsarbeit.



zu 12e:

Mit stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen sind konstante Überwachungen an bestimmten Gefahrenstellen möglich, was zu einer nachhaltigeren Verhaltensänderung im Verkehr führt. Sie sind effizient in der langfristigen Sicherheitssteigerung, weil sie konstant vorhanden sind und nicht temporär eingesetzt werden. Ziel der Verkehrsüberwachung ist unter anderem auch die Verkehrsunfallprävention.

zu 12f:

Die Planung der Überwachungseinsätze orientiert sich an den aktuellen Entwicklungen (aktuelle Unfallhäufungen, Anforderungen von Städten und Gemeinden, Bürgerbegehren) und grundsätzlich nach den gesetzlichen Erfordernissen.

zu 12g:

Es sind keine Dienstleister unter Vertrag beim Landkreis Rostock.

zu 13.:

Zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten kommen das Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zur Anwendung.

zu 13a:

Gesetzliche Norm sind § 26 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 33 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

zu 13b:

Mit Eintritt der Verjährung verliert die Behörde den rechtlichen Anspruch, die Zahlung einzufordern. Ein Ertrag entsteht erst, wenn ein Zahlungsanspruch realisiert wird.

zu 13c:

|                       |                |
|-----------------------|----------------|
| Verjährungen in 2023: | 1 Verfahren    |
| 2024:                 | kein Verfahren |
| 2025:                 | 2 Verfahren    |

zu 13d:

|                                               |                                         |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------|
| An die Staatsanwaltschaft Rostock wurden 2023 | 1570 Verfahren                          |
| 2024                                          | 883 Verfahren                           |
| und 2025                                      | 935 Verfahren nach Einspruch abgegeben. |

Zu dem Ausgang der Verfahren (Einspruchsrücknahme, Urteile, Einstellungen, e.t.c.) werden keine statischen Erhebungen erfasst, hierzu kann keine Aussage getroffen werden.

zu 14.:

Nein, die Möglichkeit besteht nicht.

zu 14a:

Amts- und Sachgebietsleiter sind nicht mit der Fallbearbeitung betraut. Die Fallbearbeitung erfolgt in allen Verfahren durch alle Sachbearbeiter gesetzeskonform.

zu 14b:

Amts- und Sachgebietsleiter sind nicht mit der Fallbearbeitung beauftragt.

zu 14c:

Abweichungen liegen beim Landkreis Rostock nicht vor.

zu 14d:

Es sind keine Verfahren rechtswidrig eingestellt.

zu 14e:

Aufgrund der fehlenden Sachlage kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



**Stephan Meyer**  
1. Stellvertreter des Landrates

